

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 13.01.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Janr. 1925.) 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1925, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 3.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 10. Januar 1925.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter mit Ausnahme des § 29, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und der

fämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf möblierte Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen.

§ 2.

Eine Inanspruchnahme von Räumen, welche mit Wohnräumen zusammen keine wirtschaftliche Einheit bilden, und die bereits vor dem 1. Juli 1918 gewerblich im Sinne der Reichsgewerbeordnung benutzt waren, ist nicht mehr zulässig.

§ 3.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Januar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.